OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400825/2/FP

Datum:
Linz, 28. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen die im Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. März 2024, GZ: 0122422/2022 AS/VS, wegen einer Übertretung des BStMG verhängte Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens wird auf 20 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 28. Juni 2022, GZ: 0122422/2022 AS/VS, verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 15 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf). Der Bf habe ein Kraftfahrzeug auf der Autobahn benutzt, ohne die Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Der diesbezügliche Einspruch gegen die Strafverfügung richtet sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe und lautet wie folgt:

„[…]
Ich möchte Einspruch einbringen gegen die von Ihnen verhängte Verwaltungsstrafe 0122422/2022 AS/VS

Die ursprünglich von der ASFINAG verhängte Strafe hat mich postalisch nicht erreicht da ich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Adresse gewohnt habe.

Ich habe meinen Hauptwohnsitz am 28.02. geändert und einen Nachsendeauftrag bei der Post aufgegeben.
Bis zum 28.02. hatte ich vollen Zugriff auf die Post die mich erreicht hat.
Bis 28.02. ist keine Strafe der Asfinag eingetroffen.

Ich vermute der Brief ging bei der Post verloren.
Es gab mehrere Sendungen die von der Post nicht richtig weiter geleitet wurden.
Ich habe dann erst im April eine Stornorechnung der Asfinag bekommen, die mich das erste mal auf das Delikt aufmerksam gemacht hat.
Hier wurde ich dann aufmerksam gemacht, dass eine Verwaltungsstrafe kommen soll.

Der ursprüngliche Strafbetrag der Asfinag war 120€.
Ich bitte Sie, die Verwaltungsstrafe auf eine Höhe von 120€ zu reduzieren.
Ansonsten würde ich ohne meine Verschulden 180€ mehr bezahlen.
Das ist in diesen Zeiten leider kein Zucker schlecken.

Ich bitte um Ihr Verständnis und positive Erledigung.
[…]“

I.2. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis bestätigte die belangte Behörde die Strafe im Ergebnis, verhängte wiederum 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) und schrieb einen Kostenbeitrag von 30 Euro vor.

I.3. In seiner rechtzeitig eingebrachten Beschwerde legte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass ihm aufgrund des Straferkenntnisses bekannt geworden sei, dass ihm die ASFINAG schon am 17. Februar 2022 eine

Strafe zugestellt habe. Der Wohnsitz des Bf habe sich erst am 28. Februar 2022 geändert. Der Bf habe keinen Brief von der ASFINAG erhalten.
Da er kein Schreiben zugestellt erhalten habe, ersuche er nochmals um Herabsetzung auf die ursprüngliche Strafe von 120 Euro.

Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 16. April 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich auch ergibt, dass die Strafverfügung der belangten Behörde und das Straferkenntnis ausdrücklich nur im Strafausmaß angefochten wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf mit Strafverfügung vom 28. Juni 2022, GZ: 0122422/2022 AS/VS, nachstehenden Vorwurf gemacht:

„I. Tatbeschreitung:

Sie haben als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen ccc (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 03.02.2022 um 08.29 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn:
A7, Abschnitt Voest - Wiener Straße, Fahrtrichtung: Knoten Linz, km 007,999, benützt, ohne die zeitabhängige Maut (Klebevignette oder digitale Vignette) ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, einer zeitabhängigen Maut.

Im Tatzeitpunkt war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG zu entrichten ist.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der jeweils gültigen Fassung:

§§ 10 Abs. 1 u. 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 45/2019
§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 45/2019(155/2021)

Hinweis:
Gesetzlicher Strafrahmen: Geldstrafe von € 300,00 bis € 3000,00
[…]“ [Strafverfügung]

Der vom Bf gegen diese Strafverfügung erhobene Einspruch lautet wie unter Punkt I.2. dargestellt.
[Einspruch]

Der Bf ist unbescholten.
[Straferkenntnis]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dem vom Bf erhobenen Einspruch gegen die Strafverfügung und der Beschwerde kann zweifelsfrei entnommen werden, dass er sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet.

III. Rechtsgrundlagen:

a) § 49 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

b) § 20 VStG lautet:

„Außerordentliche Milderung der Strafe
§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

c) § 20 BStMG lautet:

„Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
(6) Die Rückforderung gemäß § 19 ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen.“

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens:

Wie sich § 49 VStG entnehmen lässt, kennt dieser verschiedene Varianten des Einspruches gegen die Strafverfügung, insbesondere einen „vollen“ Einspruch, der sich gegen Schuld und Strafe richtet und die Strafverfügung außer Kraft treten lässt, und einen Einspruch nur über die Strafe (ggf. auch einen solchen über Kosten).

„Dem Einspruch muss zu entnehmen sein, ob sich dieser nur gegen das Ausmaß bzw die Art der Strafe, gegen die Kostenentscheidung oder gegen den Schuldspruch richtet, zumal hiedurch unterschiedliche Rechtswirkungen bedingt werden. Entscheidend für die Beurteilung des Anfechtungsumfangs ist nicht die ausdrückliche Bezeichnung im Einspruch, sondern eine objektive Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit (zB VwGH 15.5.1991, 91/02/002).
Ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20) oder auf Absehen einer Strafe ist als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren (VwGH 6.10.1993, 91/17/0208).“ Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 9 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

„Wird mit dem Einspruch bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, bleibt die Strafverfügung weiterhin in Kraft; der

unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft; die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder Kosten – neu entscheiden (VwGH 25.4.2002, 2000/15/0084). Ein solcher Einspruch kann, zumal die Strafverfügung nicht außer Kraft getreten ist, wirksam zurückgezogen werden.“ Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 VStG RZ 12 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

Dem vom Bf erhobenen Einspruch ist, weil er beantragt die Strafe auf 120 Euro zu reduzieren, zweifelsfrei zu entnehmen, dass er nur gegen die Strafhöhe Einspruch erhoben hat. Der bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch ist inhaltlich eindeutig.
Die Strafverfügung erwuchs demnach im Punkt der Schuld in Rechtskraft. Der Schuldspruch blieb iSd obigen Ausführung im Rechtsbestand.

Es steht damit (für das Verwaltungsgericht verbindlich) fest, dass der Bf den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen das BStMG in sowohl objektiver als auch subjektiver Hinsicht begangen hat.

Die belangte Behörde war in der Folge lediglich zum neuerlichen Abspruch über die Strafe zuständig, was sie im Ergebnis auch getan hat.

Gleiches gilt für das Landesverwaltungsgericht.

Da im Punkt der Schuld eine rechtskräftig entschiedene Sache vorliegt ist das Verwaltungsgericht diesbezüglich zur Entscheidung unzuständig und darf nur mehr über die Höhe der Strafe absprechen.

Es ist an dieser Stelle - ohne Relevanz für das Verfahren - aber anzumerken, dass sich die rechtliche Situation aufgrund der Novellierung des § 19 Abs. 4 BStMG mit dessen Inkrafttreten am 17. November 2023 insofern geändert hat, als die Aufforderung, die Ersatzmaut zu entrichten dem Zulassungsbesitzer als zugegangen gilt, wenn sie an die in der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 eingetragene Person unter ihrer dort angeführten Anschrift versandt wurde.
Aufgrund des Umstandes, dass der Bf vorliegend nur die Strafhöhe bekämpft und insofern der Schuldspruch rechtskräftig feststeht, und er im Falle der Entrichtung der Ersatzmaut nicht mehr „straflos“ werden könnte, kann ein Eingehen auf das Vorbringen in Bezug auf die Ersatzmaut unterbleiben. Dies ist allerdings auch deshalb nicht von Relevanz, weil das gänzliche Fehlen einer Aufforderung, die Ersatzmaut zu entrichten nur dazu führt, dass die Zahlungsfrist nicht in Gang gesetzt wird und die Ersatzmaut bis zum Ende des jeweiligen Strafverfahrens entrichtet werden könnte (vgl. bspw. VwGH 28.04.2022, Ra 2019/06/0174). Zumal der Bf die Ersatzmaut offenkundig bislang nicht entrichtet hat, konnte der Strafaufhebungsgrund nicht wirksam werden.

IV.2. Zur Beschwerde über die Höhe der Strafe:

IV.2.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend zwischen 300 und 3.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Vorliegend hat die belangte Behörde in ihrem Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe (300 Euro) aufrechterhalten.

IV.2.2. Anwendung des § 20 VStG

Im vorliegenden besonderen Fall ist allerdings § 20 VStG zur Anwendung zu bringen, weil die vorliegenden Milderungsgründe beträchtlich überwiegen.
Dies ist der Fall, weil vorliegend keine Erschwerungsgründe erkennbar sind, jedoch mehrere bedeutende Milderungsgründe gegeben sind.

Zunächst ist der Bf unbescholten. Unbescholtenheit ist ein wesentlicher Milderungsgrund.

Weiters hat der Bf von vorneherein nur die Strafhöhe angefochten.
Er hat damit zur Wahrheitsfindung beigetragen (vgl. § 34 Abs. 1 Z 17 StGB), weil der Sachverhalt in Bezug auf den objektiven und den subjektiven Tatbestand nicht ermittelt werden musste, sondern für das Gericht und die Behörde feststand.

Gemäß § 35 Abs. 2 StGB liegt überdies ein besonders gewichtiger Milderungsgrund vor, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretendem Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

Nach der Judikatur des VwGH (E v. 14.10.2011, 2009/09/0239), die in Einklang mit jener des EGMR steht, wird das Gesetz bei der Strafbemessung in einer dem Art. 6 MRK widersprechenden Weise angewendet, wenn eine überlange Verfahrensdauer nicht festgestellt und strafmildernd bewertet wurde. Die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer ist dabei anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit des Falles, des Verhaltens der Partei und der staatlichen Behörden im betreffenden Verfahren und der Bedeutung

der Sache für die Partei zu beurteilen. Die maßgebliche Frist beginnt, sobald die Partei durch offizielle Mitteilung oder auch in sonstiger Weise in Kenntnis gesetzt wird, dass gegen sie wegen des Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, Ermittlungen mit dem Ziel strafrechtlicher Verfolgung durchgeführt werden (vgl. E 03.11.008, 2003/10/0002; E 24.06.2009, 2008/09/0094; Urteil EGMR vom 06.06.2008, Karg gg. Österreich, ÖJZ 2008/16 (MRK) 10). Diese Judikatur des EGMR erfordert allenfalls auch Unterschreitungen von Mindeststrafen.

Der Bf hat die ggst. Tat im Februar 2022, also vor knapp zweieinhalb Jahren begangen. Es ist nichts aktenkundig geworden, das darauf schließen ließe, dass sich der Bf seither nicht wohl verhalten hat.
Dem Akt kann nicht entnommen werden, dass sich der Fall als besonders schwierig erweist. Vielmehr hat der Bf von vorneherein seine Schuld zugestanden und Rechtsmittel nur in Bezug auf die Höhe der Strafe eingebracht. Der Fall ist insofern besonders einfach.

Es ist daher von einer überlangen Verfahrensdauer auszugehen, die vom Verwaltungsgericht zusätzlich zu beachten ist.

Angesichts des Vorliegens dreier bedeutender Milderungsgründe ist die Anwendbarkeit des § 20 VStG jedenfalls eröffnet, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl. VwGH 28.05.1993, 93/02/0092 uva.). Demnach darf die Mindeststrafe von 300 Euro unterschritten werden.

Es erscheint dem Gericht eine Strafe von 200 Euro angemessen und ausreichend, um den Bf künftig vor Straftaten der gleichen Art abzuhalten. Der Bf wird in Zukunft um seine Pflicht, die Autobahn nur zu befahren, wenn er über eine gültige Vignette verfügt, wissen.
Auf weitere Strafzumessungsgründe muss angesichts des Unterschreitens der Mindeststrafe nicht eingegangen werden.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ohne gültige Vignette ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

IV.3. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig zu berechnen. Zumal der Höchststrafe von 3.000 Euro eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen (336 Stunden) gegenübersteht, ergibt sich rechnerisch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe.

IV.4. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf in Bezug auf seinen Antrag, die Strafe herabzusetzen, spruchgemäß teilweise Folge zu geben.
Eine Herabsetzung auf 120 Euro, ist von vorneherein nicht möglich, weil § 20 VStG eine Unterschreitung der Mindeststrafe nur bis zur Hälfte ermöglicht.

Bei diesem Verfahrensergebnis sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

IV.5. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf spruchgemäß Folge zu geben.

IV.6. Bei diesem Verfahrensergebnis (teilweises Obsiegen) sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Einsprüchen nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl